



Marktgemeinde Passail

Markt 1 | 8162 Passail

Tel.: +43 3179 23300 | Fax: +43 3179 23300-30

Mail: marktgemeinde@passail.at oder gde@passail.gv.at

www.passail.at

Passail, 13. Jänner 2021

Erklärung zum Winterdienst der Marktgemeinde Passail

Betrifft: Schneeräumung von Privatwegen und Gehsteigen

Dies ist eine unverbindliche und freiwillige Serviceleistung der Marktgemeinde Passail, aus der kein Rechtsanspruch abgeleitet werden kann.

Erfordernisse für den Winterdienst durch die Gemeinde:

1. Mit der freiwilligen Durchführung der Schneeräumung von Privatwegen, längeren Hauszufahrten und Gehsteigen übernimmt die Marktgemeinde Passail keinerlei Haftung für Sach- und Personenschäden jeglicher Art (z.B. Beschädigungen von Einfriedungen, Kratzer auf Pflasterung usw.). Für den Zustand des Weges bleibt weiterhin der Eigentümer des Weges als Wegerhalter verantwortlich und haftbar, nicht die Marktgemeinde Passail.
2. Nach §91 Abs.1 Straßenverkehrsordnung 1960 sind Bäume, Sträucher, Hecken und dergleichen, welche in die Straße hineinragen, von den Liegenschaftseigentümern zu entfernen. Dies gilt grundsätzlich ganzjährig. Vor allem die Schneelast drückt das Astwerk oftmals auf die Straßen und erschwert so die Zufahrt mit den großen Winterdienstfahrzeugen.
3. Für eine geeignete Schneeablagerung ist durch die Eigentümer selbst zu sorgen. Sollten besonders große Schneemengen anfallen, sind diese von den Weegeigentümern/Erhaltern auf eigene Kosten zu entfernen.
4. Der durch die Schneeräumung der Gemeindestraßen in privaten Hauseinfahrten und Vorplätzen hineingefallene Schnee ist vom Hauseigentümer selbst zu entfernen und auf eigenem Grund zu deponieren. Er darf nicht auf die öffentliche Straße geschoben werden.
5. Für Zäune, die nicht direkt vom Winterdienstfahrzeug beschädigt werden, besteht kein Schadenersatzanspruch. Zäune müssen einer „normalen“ Schneeräumung standhalten.
6. Die Prioritätenreihung der Schneeräumung und Streuung wird ausschließlich von der Marktgemeinde Passail festgelegt. Höchste Priorität dabei hat die Aufrechterhaltung der Hauptverkehrswege in der Gemeinde und die Schulbusrouten. Erst danach können Winterdiensttätigkeiten für Privatwege durchgeführt werden.
7. Die betroffenen Parteien des Privatweges müssen sich geeinigt haben, ansonsten erfolgt kein Räum- und Streuservice.
8. Die Grundeigentümer erklären sich mit diesen Erfordernissen einverstanden (Rückseite).

Erklärung der Eigentümer und Nutzer (Servitut)

Bitte ankreuzen und unterfertigen:

- Winterdienstinfo zur Kenntnis genommen
- Mit den Erfordernissen für den Winterdienst durch die Gemeinde einverstanden

Betreffende Liegenschaft/Grundstücksnummer:

.....

Name der Eigentümer und Nutzer	Anschrift	Unterschrift

Datum:

Erst nach Übergabe der vollständigen Unterschriftenliste im Rathaus erfolgt der Winterdienst durch die Gemeindemitarbeiter.